



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 14. Juli 2015

Beschluss-Nr. 166

Amt für Hochbau und Stadtplanung; Yvonne Kostakis-Spörri, Neuhauserstrasse 84a, Frauenfeld: Unterschutzstellung des Gebäudes Zürcherstrasse 169

Baugesuch: 2015-0141

Gesuch von: Yvonne Kostakis-Spörri, Neuhauserstrasse 84a, 8500 Frauenfeld

Grundeigentum von: Yvonne Kostakis-Spörri, Neuhauserstrasse 84a, 8500 Frauenfeld

Lage: Strasse: Zürcherstrasse 169
Parzelle: 157 Frauenfeld
Gebäudever- 1/404
sicherungsnr.:

Zonenart: Altstadtzone A
Lärmempfindlichkeitsstufe III
Ortsbildpflegezone Opf
Schutzobjekt: Erhaltenswerte Baute

Bauvorhaben: Unterschutzstellung

Erwägungen:

Aufgrund eines Gesuchs um Beiträge für einen Fensterersatz und die Sanierung der Fensterläden wurde bei einer Begehung im Beisein des Architekten Dinu Kroha und der kantonalen Denkmalpflege das Gebäude Zürcherstrasse 169 besichtigt und die vorliegenden Massnahmen abgesprochen.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude Zürcherstrasse 169 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als "wertvoll" eingestuft und wird als "schmaler Zeilenbau mit zweigeschossigem Anbau" bezeichnet. Die Innenausstattung ist in z. T. ursprünglicher Art erhalten. Im kommunalen Richtplan für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999 ist es unter "erhaltenswerte Bauten und Baugruppen" als Zwischenergebnis aufgeführt. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objekts zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei der Grundeigentümerin eingeholt.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Gebäude Zürcherstrasse 169 mit der Gebäudeversicherungsnummer 1/404 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Bedingungen:
 - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
 - c. Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2. a. und 2. b.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung.
3. Gebühren:
 - a. Die Behandlungsgebühr beträgt 200 Franken.

Mitteilung an:

- Yvonne Kostakis-Spörri, Neuhauserstrasse 84a, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus - Beilage: Rechnung)
- DINU KROHA, Architektur/Bauleitung/Baubiologie, Bahnhofstrasse 16, 9320 Arbon
- Thurgauer Heimatschutz, Renate Bieg, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kanton Thurgau, Inventarisation, Christian Coradi, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Denkmalpflege des Kanton Thurgau, Ueli Wepfer, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Kanton Thurgau, Amt für Geoinformation, Maud Pfammatter, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
- Amt für Raumentwicklung, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld
- Grundbuchamt (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Gemeindesteueramt, Urs Mani (Mailversand)
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse, mit Weiterleitung an das Amt für Tiefbau und Verkehr
- Amt für Hochbau und Stadtplanung

Versandt:**15. Juli 2015**

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.